
Gesetz über die Schwyzer Kantonalbank^{1 2}

(Vom 26. März 1980)³

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht einer Vorlage des Regierungsrates und der kantonsrätlichen Spezialkommission,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1⁴ Name und Sitz

Unter der Bezeichnung Schwyzer Kantonalbank besteht ein kantonales Bankinstitut mit Sitz in Schwyz und Zweigstellen im Kanton.

§ 2 Stellung gegenüber dem Staat

¹ Die Kantonalbank ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abschnitt IV.

§ 3 Zweck

¹ Die Kantonalbank fördert unter Beachtung gesunder bankbetrieblicher und kaufmännischer Grundsätze die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung des Kantons.

² In Erfüllung dieser Aufgabe hat die Bank namentlich

- die sichere und zinstragende Anlage von Ersparnissen zu marktüblichen Zinssätzen zu ermöglichen;
- nach Massgabe ihrer Mittel den öffentlichen und den privaten Kreditbedarf zu günstigen Bedingungen vorab im Kantonsgebiet zu decken;
- ihre Dienste bei der Vermittlung des Zahlungsverkehrs und der Vermögensverwaltung zur Verfügung zu stellen;
- eine breite Vermögensstreuung nach Möglichkeit zu fördern.

§ 4⁵ Grundkapital

¹ Das Grundkapital besteht aus dem Dotations- und dem Partizipationskapital.

² Das Dotationskapital wird der Kantonalbank vom Kanton zur Verfügung gestellt.

³ Die Kantonalbank kann durch die Ausgabe von Partizipations scheinen, die vor allem im Kanton Schwyz breit gestreut werden, Partizipationskapital erwerben. Es darf 25 Prozent des Dotationskapitals nicht übersteigen.

§ 5 Staatsgarantie

Für die Verbindlichkeiten der Kantonalbank haftet, soweit ihre Mittel nicht ausreichen, der Kanton Schwyz.

II. Geschäftskreis

§ 6 Umfang der Bankgeschäfte

Die Bank betreibt im Rahmen ihres Zweckes sämtliche Bankgeschäfte. Der Geschäftskreis umfasst in erster Linie den Kanton Schwyz, es können auch Geschäfte in der übrigen Schweiz und im Ausland getätigt werden. Die Einzelheiten werden durch die Vollziehungsverordnung geregelt.

§ 7 Spekulationsverbot

Geschäfte spekulativer Art auf eigene Rechnung sind der Bank untersagt.

III. Organisation

§ 8⁶ Organe

Organe der Kantonalbank sind:

- a) der Bankrat;
- b) die Bankkommission;
- c) die Direktion;
- d) die Revisionsorgane.

§ 9 Bankrat

¹ Der Bankrat besteht aus neun Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und stimmt mit jener des Kantonsrates überein.

² Bei der Bestellung des Bankrates ist auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Landesteile, Wirtschaftszweige und Berufsgruppen zu achten.

³ Dem Bankrat steht unter Vorbehalt der Oberaufsicht des Kantonsrates die oberste Leitung und Aufsicht der Bank zu. Er legt die Richtlinien für die Geschäftsführung fest. Seine Aufgaben werden durch die Vollziehungsverordnung geregelt.

§ 10 Bankkommission

¹ Die Bankkommission setzt sich aus dem Bankpräsidenten und zwei weiteren Bankratsmitgliedern zusammen. Ausserdem bezeichnet der Kantonsrat zwei Mitglieder des Bankrates als Ersatzleute der Kommission.

² Die Bankkommission bereitet die dem Bankrat zustehenden Geschäfte vor, sorgt für den Vollzug seiner Beschlüsse und entscheidet in den ihr durch Verordnung oder Reglemente zugewiesenen Fällen.

§ 11 Direktion

Die Direktion leitet unmittelbar den gesamten Bankbetrieb. Sie vertritt die Bank nach aussen.

§ 12⁷ Revisionsorgane
a) Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle ist das ausserhalb der Kantonalbank stehende Revisionsorgan im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Als Revisionsstelle ist eine von der Eidgenössischen Bankenkommission anerkannte Revisionsgesellschaft zu bestimmen.

² Die Revisionsstelle unterbreitet dem Kantonsrat zum Geschäftsbericht und zur Jahresrechnung schriftlich Bericht und Antrag.

§ 12a⁸ b) Inspektorat

¹ Das Inspektorat ist ein von der Direktion unabhängiges, internes Revisionsorgan.

² Das Inspektorat ist dem Bankrat verantwortlich. Es untersteht dem Bankpräsidenten.

³ Die Revisionsstelle arbeitet mit dem Inspektorat zusammen und koordiniert die Revisionsarbeiten.

§ 13⁹ Bankgeheimnis

¹ Die Mitglieder der Organe, die kantonsrätliche Aufsichtskommission und das Personal der Kantonalbank sind zu strenger Verschwiegenheit über die Geschäftsbeziehungen der Bank zu den Bankkunden und über deren Verhältnisse verpflichtet. Diese Schweigepflicht gilt auch nach dem Amtsaustritt, beziehungsweise nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der Bank.

² Im Falle von Verletzungen bleiben die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vorbehalten.

§ 14 Haftung

¹ Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Bank richtet sich nach Art. 55 Abs. 2 ZGB und nach dem Obligationenrecht.

² Die Mitglieder des Bankrates haften der Bank und dem Kanton für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Die Art. 44 und 45 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen sind anwendbar. Ansprüche aus dieser Haftung werden vom Kantonsrat nach Massgabe der §§ 13 bis 15 des Gesetzes vom 20. Februar 1970 über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre geltend gemacht.

³ Für die Haftung des Personals gegenüber der Bank und dem Kanton gilt Art. 321 e des Obligationenrechts.

IV. Oberaufsicht

§ 15¹⁰ Befugnisse des Kantonsrates

Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über die Kantonalkbank aus. Ihm stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Bankrates, der Bankkommission und deren Ersatzleute, des Bankpräsidenten und der kantonsrätlichen Aufsichtskommission;
- b) Genehmigung der Wahl der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung auf Antrag der Revisionsstelle und der kantonsrätlichen Aufsichtskommission;
- d) Festsetzung der Höhe des Dotations- und des Partizipationskapitals auf Antrag des Bankrates;
- e) Erlass der Vollzugsverordnung unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung.

§ 16¹¹ Kantonsrätliche Aufsichtskommission

¹ Die kantonsrätliche Aufsichtskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. In bezug auf die Wählbarkeit sind die in Gesetz und Verordnung genannten Ausschlussgründe sinngemäss anwendbar.

² Die Kommission nimmt Kenntnis von den Berichten der Revisionsstelle an die Eidgenössische Bankenkommision und an den Kantonsrat. Sie behandelt diese Berichte sowie den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung. Sie kann dazu von den Bankorganen die erforderlichen Auskünfte verlangen und der Revisionsstelle besondere Prüfungsaufträge erteilen.

³ Die Kommission erstattet dem Kantonsrat Bericht und unterbreitet ihm alle Anträge, die zur Wahrnehmung seiner Oberaufsicht erforderlich sind.

⁴ In bezug auf die Wählbarkeit sind die in Gesetz und Verordnung genannten Ausschlussgründe sinngemäss anwendbar.

§ 16a¹² Aufsicht gemäss Bundesrecht

Die bankengesetzliche Aufsicht über die Kantonalkbank wird im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen der Eidgenössischen Bankenkommision übertragen.

V. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

§ 17 Jahresrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung und die Jahresbilanz sind nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen zu erstellen. Sie sind zusammen mit dem Geschäftsbericht in geeigneter Form zu veröffentlichen. Das Rechnungsjahr umfasst das Kalenderjahr.

§ 18¹³ Reingewinn und Gewinnverteilung

¹ Der verfügbare Reingewinn eines Geschäftsjahres ergibt sich nach Deckung aller Unkosten und allfälliger Verluste sowie nach Vornahme der im Bankwesen üblichen Abschreibungen und Rückstellungen.

² Aus dem Reingewinn wird zunächst das Dotationskapital zu den Selbstkosten des Kantons verzinst und anschliessend auf dem Partizipationskapital eine Dividende entrichtet. Die Dividende entspricht der durchschnittlichen Verzinsung des Dotationskapitals unter Einbezug der Gewinnablieferung an den Kanton. Nach Abzug eines angemessenen Saldoportrages werden vom verbliebenen Reingewinn 50 Prozent den offenen Reserven und 50 Prozent dem Kanton zugewiesen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 19**¹⁴**§ 20** Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Gesetz über die Errichtung einer Kantonbank vom 29. November 1878.¹⁵

§ 21 Vollzugsgesetzgebung

Weitere bankpolitische und organisatorische Grundsätze sind durch die Vollziehungsverordnung und durch Reglemente zu regeln.

§ 22 Inkrafttreten

Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet, im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten¹⁶ in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 17-242, mit Änderung vom 26. Oktober 1989 (GS 17-849), angenommen in der Volksabstimmung vom 23. September 1990 mit 12 063 Ja gegen 9979 Nein (Abl 1990 1106) und vom 6. September 1995 (Abl 1995 1497), angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Dezember 1995 mit 13 311 Ja gegen 6848 Nein (Abl 1995 1806).

² Fassung vom 6. September 1995; in Kraft getreten am 1. Januar 1997 (Abl 1997 69).

³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. September 1980 mit 8836 Ja gegen 4709 Nein (Abl 1980 899).

⁴ Fassung vom 6. September 1995; in Kraft getreten am 1. Januar 1997 (Abl 1997 69).

⁵ Fassung vom 26. Oktober 1989; in Kraft getreten am 1. Februar 1991 (GS 17-850).

⁶ Fassung vom 6. September 1995.

⁷ Fassung vom 6. September 1995.

⁸ Neu eingefügt am 6. September 1995.

⁹ Abs. 1 in der Fassung vom 6. September 1995.

¹⁰ Fassung vom 6. September 1995.

321.100

¹¹ Randtitel und Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung vom 6. September 1995.

¹² Neu eingefügt am 6. September 1995.

¹³ Abs. 2 in der Fassung vom 26. Oktober 1989.

¹⁴ Aufgehoben am 6. September 1995.

¹⁵ RGS II 41 mit Abänderungen vom 8. Juli 1919 (GS 9-535) und vom 16. Horner 1937 (GS 11-457).

¹⁶ Am 1. Dezember 1980 in Kraft getreten (GS 17-245).